

Textziffer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

2.1 Zulässig sind Bau-, Heimwerker-, Mode-, Textil-, Elektro-, Lebensmittelmärkte (inklusive Nebensortiment wie zum Beispiel Drogerieartikel, Zeitschriften etc.), Gartencenter. Lebensmittelmärkte jedoch nur bis zu einer Größe von 1000 m<sup>2</sup>.

2.2 Zulässig sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie die Betriebsinhaber.

Nachrichtliche Mitteilung:

Beim angrenzenden Kfz-Betrieb entstehen Emissionen (z.B. durch Abschleppdienst, Tankstelle, nächtliche Fahrzeuganlieferungen). Im Rahmen des Bestandsschutzes des Kfz-Betriebes sind diese im Umfang der gesetzlichen Grenzen zulässig.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Neuindling Süd/Ost" gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 1

Stadt Pocking  
Landkreis Passau

..... Stadt Pocking .....  
Stempel

Pocking, den 20. Okt. 1994 .....

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 Bay BO.  
in der Sitzung vom 08. Sep. 1994 .....

Pocking, den 20. Okt. 1994 .....

Stadt Pocking  
  
Jakob  
1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wird ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel am 20. Okt. 1994 ..... bekannt gemacht.